



# Ausschreibungs- und Verfahrensordnung zum „Willy-Brandt-Preis für Zeitgeschichte“

*Fassung vom 9. Oktober 2014*

## § 1

### Name und Zweck des Preises

Die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung d.ö.R. mit Sitz in Berlin (i. F. Stifterin genannt) stiftet im Abstand von zwei Jahren einen „**Willy-Brandt-Preis für Zeitgeschichte**“ (in Kurzform „Willy-Brandt-Preis“ genannt).

## § 2

### Auszeichnung

- (1) Ausgezeichnet wird eine herausragende wissenschaftliche Arbeit, die sich unmittelbar mit dem Wirken und dem Vermächtnis Willy Brandts befasst, oder eine Arbeit zu einem Kapitel der Zeitgeschichte, das mit seinem Namen und politischen Leben verbunden ist.
- (2) Die Stifterin wird die Druckkosten für die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit des Preisträgers oder der Preisträgerin in angemessener Höhe übernehmen. Die Stifterin kann dem Preisträger oder der Preisträgerin anbieten, die Arbeit auf ihre Kosten in einer ihrer Schriftenreihen zu veröffentlichen.
- (3) Sollte die Arbeit bereits veröffentlicht sein, kann dem Preisträger oder der Preisträgerin die Förderung gem. Abs. (2) im Nachhinein bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,00 Euro zur freien Verwendung ausgezahlt werden.
- (4) Darüber hinaus erhält der Preisträger oder die Preisträgerin eine Urkunde.

## § 3

### Teilnahmebedingungen

- (1) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine wissenschaftliche Arbeit einreichen. Die Arbeit soll zum Ausschreibungstermin des Willy-Brandt-Preises nicht älter als zwei Jahre sein. Dissertationen oder Habilitationen müssen zum Zeitpunkt des Einreichens von der jeweiligen Fakultät angenommen worden sein.
- (2) Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, die vollständig oder weitgehend mit solchen Arbeiten übereinstimmen, die bereits von anderer Seite aufgrund einer Auslobung durch einen Preis ausgezeichnet wurden, sowie Arbeiten, die durch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stifterin oder in deren Auftrag erstellt worden sind.
- (3) Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen und eingereichter Publikationen ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission für den Willy-Brandt-Preis setzt sich aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie drei Mitgliedern des Internationalen Beirates, darunter dessen Vorsitzenden oder dessen Vorsitzende, zusammen. Der oder die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet, ob bei der jeweiligen Bewerbung die unter §§ 2 (1) und (3) aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Negative Entscheidungen sind nicht zu begründen.
- (3) Die Auswahlkommission wählt bis zum 1. Juli des auf die Ausschreibung folgenden Jahres die beste unter den eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten aus und nominiert den Kandidaten oder die Kandidatin für die Verleihung des Willy-Brandt-Preises. Die Entscheidung wird von der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder getroffen. Ist eine eingereichte Arbeit durch ein Mitglied der Auswahlkommission wissenschaftlich betreut worden, wird das betreffende Kommissionsmitglied nicht an der Stimmabgabe teilnehmen.
- (4) Kommt kein mehrheitlicher Beschluss der anwesenden Kommissionsmitglieder zustande, sind die Mitglieder des Kuratoriums der Stifterin hierüber durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Auswahlkommission schlägt dem Kuratorium der Stifterin den nominierten Kandidaten oder die nominierte Kandidatin als Preisträger oder Preisträgerin des Willy-Brandt-Preises vor. Dem Vorschlag beizufügen ist – neben einem schriftlichen Lebenslauf des oder der Nominierten – ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Auswahlkommission gezeichnetes Kurzgutachten über die wissenschaftliche Arbeit, in dem die Gründe darzulegen sind, die für die Entscheidung der Auswahlkommission ausschlaggebend waren. Kuratoriumsmitgliedern sind auf deren Wunsch jeweils Exemplare der eingereichten Arbeit vorzulegen.
- (6) Stimmt das Kuratorium der Stifterin mehrheitlich dem Vorschlag der Auswahlkommission zu, ist der nominierte Kandidat oder die Kandidatin zum Preisträger oder zur Preisträgerin gewählt.
- (7) Wird kein Mehrheitsbeschluss gemäß Absatz (6) erreicht, kann das Kuratorium die Auswahlkommission auffordern, einen Ersatz-Kandidaten oder eine Ersatz-Kandidatin zu benennen. Das Kuratorium entscheidet mehrheitlich über die Bestätigung dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin. Sollte auch dieser Vorschlag vom Kuratorium abgelehnt werden, wird im betreffenden Ausschreibungsjahr auf eine Verleihung des Willy-Brandt-Preises verzichtet.

#### **§ 5 Ausschreibungsverfahren**

- (1) Das Ausschreibungsjahr ist das jeweils dem Jahr der Preisverleihung vorausgehende Jahr. Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung schreibt im Oktober des Ausschreibungsjahres den Willy-Brandt-Preis in geeigneter Weise öffentlich aus.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber auf den Willy-Brandt-Preis richten bis zum 31. März des auf den Ausschreibungstermin folgenden Jahres einen formlosen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende der

Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung d.ö.R.  
Wilhelmstr. 43i  
10117 Berlin

Der Bewerbung beizufügen sind

- zwei ausgedruckte Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit;
- eine auf elektronischem Datenträger gespeicherte Fassung des Manuskripts (PDF);
- ein Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin mit Lichtbild;
- bei Dissertationen oder Habilitationen eine Kopie des Erstgutachtens der Arbeit oder sonst ein Empfehlungsschreiben einer fachkundigen, renommierten Person;
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die vorgelegte Arbeit noch nicht aufgrund einer Auslobung ausgezeichnet wurde.

Die ausgedruckt einzureichenden Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Gutachten, Erklärung) sind zusätzlich als PDF-Dateien auf dem mitgeschickten elektronischen Datenträger zu speichern.

## **§ 6 Verleihungs-Veranstaltung**

Der Willy-Brandt-Preis wird von der Stifterin im Rahmen einer größeren Veranstaltung verliehen. Entstehende Reise- und Aufenthaltskosten werden dem Preisträger oder der Preisträgerin erstattet.

## **§ 7 Ausschluss des Rechtsweges**

Rechtsmittel gegen die von der Auswahlkommission und dem Kuratorium der Stifterin getroffenen Entscheidungen sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ausschreibungs- und Verfahrensordnung für den Willy-Brandt-Preis tritt mit Genehmigung durch das Kuratorium der Stifterin in Kraft.